

Satzung des Vereins „Kiezladen Zusammenhalt“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kiezladen Zusammenhalt".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) sowie die
2. Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

Der Vereinszweck in Punkt 1. wird insbesondere verwirklicht durch ehrenamtliche Hilfen, z.B. für alte und bedürftige Menschen.

Der Vereinszweck in Punkt 2. wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von nichtkommerziellen kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerten, Lesungen und Filmabenden.

Alle Mitglieder verpflichten sich, dass von ihnen keine Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft ausgeht. Zudem sind alle dem Gebot der Gewaltlosigkeit in Kommunikation und Handeln verpflichtet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts, **die die Ziele des Vereins unterstützt**, kann volles Mitglied des Vereins werden.

Die volle Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod

b) durch den **Austritt**, der jederzeit durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand erfolgen kann. Die Wirksamkeit des Austritts tritt mit dem Ersten des darauffolgenden Monats ein.

c) durch **Streichung**. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste Mahnung

kann bei einem Verzug von mindestens einem Monat erfolgen, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt.

d) durch **Ausschluss**. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

a) Mitgliedsbeiträge

b) Öffentliche Zuschüsse

c) Geld- oder Sachspenden

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Näheres regelt eine **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der offener Beirat mit beratender Funktion (bisher: Kieztreff)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Einladung in Textform mindestens **zwei** Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Anträge sollen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und eine Begründung enthalten.

Fristgerecht gestellte Anträge müssen behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem insbesondere über

- a) Satzungsänderungen, für die mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist,
- b) eine Wahlordnung
- c) die Wahl des Vorstands und der drei Kassenprüfer_innen,
- d) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Jahresberichte,
- e) eine Beitragsordnung
- f) die Auflösung des Vereins, für die mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden durch die anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Wahl des Vorstandes und andere personelle Entscheidungen gilt abweichend, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl, die wiederholt wird, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit aufweist.

Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung, die allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugeleitet wurden. Alles weitere regelt eine **Wahlordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 7 Mitgliedern.

Daneben gibt es einen offenen Beirat mit beratender Funktion, der aus den übrigen regelmäßigen Teilnehmern des Kieztreffs besteht.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere

- a) die Durchführung der Versammlungen der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des **Jahresbudgetplanung** sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und außergewöhnlichen Mitgliederversammlungen
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) **die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für den Verein schriftlich bevollmächtigen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Beschlussfassungen sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder aus dem Handeln von Vereinsorganen oder -angestellten entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind die Sprecher_innen und der Kassenwart zu Liquidator_innen ernannt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Kulturverein Prenzlauer Berg e.V.

Danziger Str. 50
10435 Berlin

Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin
Registernummer : 12296 Nz
Gründungsdatum : 18. Juli 1990

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.